

Satzung des TSV Sandstedt

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Turn und Sportverein Sandstedt e.V. (Abkürzung TSV).

Der Sitz des Vereins ist in Sandstedt, Landkreis Cuxhaven. Der Verein wurde im Jahre 1921 gegründet.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung auf der Grundlage des Amateurgedankens.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch kulturelle und bildende Veranstaltungen verwirklicht. Insbesondere die Förderung der Jugenderziehung, Kameradschaft und Freundschaft, ohne Rücksicht auf Beruf, Konfession und Politik soll gepflegt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seine Gliederungen, sowie des Niedersächsischen Fußballverbandes und des Niedersächsischen Turnerbundes. Er regelt im Einklang mit den Satzungen der vorgenannten Organisationen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und die Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung, sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die jeweils eine bestimmte Sportart betreiben. Die Abteilungen sind in Altersgruppen unterteilt.

Die Abteilungen werden von Fachwarten geleitet. Der sportliche Bereich unterliegt den Übungsleitern und Trainern. Die Fachwarte regeln alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen in Zusammenarbeit mit den Übungsleitern und Trainern auf Grund dieser Satzung.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedswesen und Eintritt

Die Mitgliedschaft zum Vereins kann jede natürliche Person erwerben. Für Jugendliche unter 18 Jahre ist eine schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird erst dann rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den ersten Mitgliedsbeitrag bezahlt hat.

Neue Mitglieder sind dem Vorstand durch den Fachwart, der die Aufnahme getätigt hat, mitzuteilen. Wird eine Aufnahme durch den Fachwart oder den Vorstand abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 7 Zusammensetzung des Vereins

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Vollmitgliedern (passive und aktive Mitglieder ab 16Jahre),
- b) Jugendmitgliedern (Mitglieder unter 16 Jahre) und
- c) Ehrenmitgliedern, die vom Vorstand ernannt werden.

Die Jugendmitglieder werden mit Vollendung des 16. Lebensjahres automatisch Vollmitglieder.

§ 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von den Beitragszahlungen befreit.

Die übrigen Ehrungen werden durch besondere Richtlinien geregelt.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung jeweils zum Schluß eines Kalendermonats. Die durch die Verbände festgesetzten Sperrfristen beim Vereinswechsel bleiben dabei unberührt.
- b) Ausschluß aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates.
- c) den Tod eines Mitgliedes.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aus der Vereinszugehörigkeit herrührenden Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber, insbesondere die Mitgliedsbeiträge, unberührt.

§ 10 Ausschlußgründe

Der Ausschluß aus dem Verein kann nur erfolgen, wenn:

- a) die in § 12 festgelegten Pflichten gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) die dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere die zur Beitragszahlung, nicht eingehalten werden,
- c) gegen die vorliegende Satzung oder gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstoßen wird.

Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Ausschluß unter Setzung einer Frist Gelegenheit zur mündlichen Rechtfertigung vor dem Ehrenrat zu geben. Dieser befindet endgültig über den Ausschluß.

Der Ausschluß ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe durch Einschreiben zuzustellen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) alle Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen,
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit dabei nicht gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen wird,
- c) vom Verein einen ausreichenden, den Vorschlägen des Landessportbundes entsprechenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle und gegen Haftpflichtansprüche zu verlangen ,
- d) vom vollendeten 16. Lebensjahr an vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung Gebrauch zu machen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- a) die vorliegende Satzung und die Satzungen der übergeordneten Organisationen sowie die der Fachverbände zu befolgen,
- b) nicht gegen das Vereinsinteresse zu handeln,
- c) die durch den Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen, insbesondere an denen ihrer Abteilung, nach Kräften mitzuwirken,
- e) sich in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten dem Ehrenrat oder seinen übergeordneten Organen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 13 Beiträge

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie müssen so bemessen sein, daß der Verein seinen Zweck verfolgen und seinen Verpflichtungen nachkommen kann.

Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes in einer Beitragsordnung.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01. Juni des Kalenderjahres fällig und unaufgefordert zu zahlen. Es findet grundsätzlich jährliche Zahlungsweise statt.

Im Eintrittsjahr ist Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1/12 des Jahresbeitrages für jeden angefangenen Kalendermonat ab Eintritt in einer Summe zu zahlen. Dieser Betrag ist binnen eines Monats ab Eintritt zu entrichten.

Bei einer begründeten Notlage kann der Vorstand die Beiträge einzelner Mitglieder ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft durch Austritt wird auf Antrag die Differenz zwischen bereits gezahltem Jahresbeitrag und Anzahl der Kalendermonate der Mitgliedschaft im laufenden Jahr multipliziert mit 1/12 des Jahresbeitrages erstattet.

Über die Erhebung von Umlagen entscheidet die Jahreshauptversammlung oder eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.

IV. Organe des Vereins

§ 14 Verwaltung des Vereins

Die Vereinsangelegenheiten werden verwaltet durch:

- a) den Vorstand,
- b) den erweiterten Vorstand,
- c) den Ehrenrat,
- d) die Kassen- und Rechnungsprüfer,
- e) die Mitgliederversammlung.

§ 15 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftwart.

§ 16 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern gem. § 15,
- b) den Fachwarten.

§ 17 Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie müssen jedoch in der alljährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung die Vertrauensfrage stellen. Vorstandsmitglieder, denen das Vertrauen nicht ausgesprochen wird, sind so anzusehen, als ob sie ihr Amt niedergelegt hätten. Die Jahreshauptversammlung hat sofort Neuwahlen vorzunehmen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor der Jahreshauptversammlung aus, so kann der Vorstand einen Vertreter aus dem erweiterten Vorstand ernennen, der bis zur nächsten Jahreshauptversammlung das weitere Vorstandsamt kommissarisch verwaltet.

Der Vorstand kann für bestimmte Vorhaben und Aufgaben Ausschüsse bilden und mit geeigneten Mitgliedern besetzen.

§ 18 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt, in jedem Jahr ein Mitglied. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein anderes Vereinsamt bekleiden. Sie müssen mindestens 35 Jahre alt sein.

§ 19 Rechtliche Vertretung

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftwart. Der Verein wird jeweils vom 1. und 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich oder entweder vom 1. oder 2. Vorsitzenden zusammen mit dem Kassenwart oder dem Schriftwart gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand im Sinne des Gesetzes (geschäftsführender Vorstand) führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus.

§ 20 Aufgaben des Vorstandes

- a) Der 1. Vorsitzende hat die Leitung, Überwachung und Repräsentation des Vereins inne. Er leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und ist für die Befolgung der Vereinssatzung zuständig. Er kann Käufe und Verkäufe bis zu 500,- Euro bewilligen.
- b) Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in seinen Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
- c) Der Kassenwart ist für das gesamte Rechnungs- und Kassenwesen verantwortlich.
- d) Der Schriftwart führt den Schriftwechsel und die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle und hat die Ausführung der Beschlüsse zu überwachen.

Käufe und Verkäufe über den in a) genannten Betrag hinaus bis zu 10.000,- Euro bewilligt der Vorstand gemeinschaftlich.

Wird für ein Vorstandsamt kein Mitglied gewählt, kann ein andres Vorstandsmitglied beauftragt werden, dieses Amt wahrzunehmen.

Der Vorstand arbeitet kollegial. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand entscheidet in erster Instanz über den Ausschluß von Mitgliedern.

§ 21 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand beschließt über alle allgemeinen Vereinsangelegenheiten, die der Vorstand wegen ihrer Bedeutung nicht entscheiden kann oder will.

Er muß beschließen:

- a) ob vorgeschlagene Satzungsänderungen der Mitgliederversammlung empfohlen werden sollen,
- b) ob Erhöhungen der Mitgliedsbeiträge der Mitgliederversammlung vorzuschlagen sind,
- c) über Erlaß von Ordnungen (z.B. Platz-, Hallen-, Jugendordnungen).

§ 22 Außergewöhnliche Anschaffungen

Über alle Darlehensaufnahmen und außergewöhnlichen Anschaffungen über 10.000,- Euro, Bauten und Grundstückskäufe oder -verkäufe muß eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit entscheiden.

§ 23 Kassen- und Rechnungsprüfer

Die Kassen- und Rechnungsprüfer sollen eine fachliche Eignung für dieses Amt besitzen und dürfen kein Vorstandsamt innehaben. Die Prüfungen haben sich auf alle Haupt- und Nebenkassen und die Rechnungslegung zu erstrecken. Die Kassenprüfer haben der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht vorzulegen und über zwischenzeitliche Prüfungen dem Vorstand zu berichten.

Sie haben der Jahreshauptversammlung vorzuschlagen, ob der Vorstand entlastet werden soll.

§ 24 Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung

Der Mitgliederversammlung und der Jahreshauptversammlung kann jedes Voll- und Ehrenmitglied sowie jedes Jugendmitglied (ohne Stimmrecht) beiwohnen. Sie wird einberufen:

- a) zur Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) um eine Ersatzwahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder durchzuführen,
- c) zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, die Höhe der Beiträge, die Erhebung von Umlagen und deren Höhe sowie über Angelegenheiten, die in § 22 bestimmt sind.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß folgende Punkte enthalten:

- a) Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung,
- b) Jahresbericht des Vorstandes und der Fachwarte,
- c) Jahresbericht des Kassenwartes,
- d) Jahresbericht der Kassen- und Rechnungsprüfer,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Bestätigung oder Neuwahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
- g) Anträge,
- h) Verschiedenes.

§ 25 Zusammentreten und Vorsitz der Mitgliederversammlung

Spätestens 6 Wochen nach Schluß des Rechnungsjahres hat der 1. Vorsitzende eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Die Einberufung muß mindestens 8 Tage vorher schriftlich durch Anschlag am schwarzen Brett unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung erfolgen. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden dann einzuberufen, wenn mindestens 10 Vereinsmitglieder oder mindestens 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Versammlung leitet der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.

§ 26 Beschlußfassung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, wenn die Satzung nicht einen qualifizierten Mehrheitsbeschluß vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Anträge auf Satzungsänderung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn diese ein selbständiger Tagesordnungspunkt ist und mindestens ein Fünftel der Vollmitglieder des Mitgliederverzeichnisses anwesend sind.

Ist die erforderliche Zahl der Vollmitglieder nicht erreicht, so ist eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb Monatsfrist einzuberufen, mit der Bekanntgabe der gewünschten Satzungsänderung und dem Hinweis, daß diese Versammlung in jedem Falle beschlußfähig ist.

§ 27 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer schriftlich einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann nur von mindestens neun Zehntel der anwesenden Vollmitglieder beschlossen werden.

Um den Verein aufzulösen, muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn ein Drittel der Vollmitglieder dieses beantragt.

Das im Zeitpunkt der Vereinsauflösung oder -aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins nach Abrechnung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Sandstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 28 Unfallversicherung

Jedes Vereinsmitglied ist durch den Verein gemäß den geltenden Versicherungsbestimmungen gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Eine weitergehende Haftung des Vereins ist nicht gegeben.

Jeder Unfall ist unverzüglich den Fachwarten zu melden.

V. Geschäftsordnung

§ 29 Allgemeines

Die Geschäftsordnung ist ein Bestandteil der Vereinssatzung. Sie soll sinngemäß bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes und der Abteilungen Anwendung finden.

§ 30 Eröffnung und Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende, in seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, eröffnet und leitet die Mitgliederversammlung und stellt die Beschlußfähigkeit fest. Ist weder der 1. noch der 2. Vorsitzende anwesend, so leitet ein anderes Mitglied des Vorstandes die Versammlung.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und wenn die übrigen satzungsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind. Nachdem die Beschlußfähigkeit festgestellt und die Tagesordnung bekanntgegeben wurde, ist vom Schriftführer das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung zu verlesen. Das Protokoll muß vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben sein. Richtigstellungen müssen vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied beglaubigt werden.

§ 31 Redeordnung

Die Versammlungen und Sitzungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Niemand darf das Wort führen, ohne vorher darum nachgesucht zu haben. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste, in der die Reihenfolge der Wortmeldungen eingetragen wird, zu führen. Anträge auf Schluß der Rednerliste sind zulässig.

Bei der Antragstellung wird zunächst dem Antragsteller das Wort erteilt.

Der Vorsitzende der Versammlung hat den sich zu Wort Meldenden der Reihe nach das Wort zu erteilen. Er kann selbst in jedem Falle Stellung nehmen.

Das Wort ist zu erteilen:

- a) zur Geschäftsordnung,
- b) zur Berichtigung vorgebrachter tatsächlicher Unrichtigkeiten,
- c) zur Anfrage.

Spricht ein Redner nicht zur Sache, so ist er vom Versammlungsleiter aufzufordern, bei der Sache zu bleiben. Nach einer zweiten Aufforderung kann ihm das Wort entzogen werden.

Verletzt ein Versammlungsteilnehmer den sportlichen Anstand oder stört er die Versammlung, so ist er vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Genügen diese Ordnungsrufe nicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung, so kann das störende Mitglied durch den Versammlungsleiter aus der Versammlung ausgeschlossen werden.

Der Versammlungsleiter kann die Aussprache schließen, wenn der Gegenstand genügend erörtert ist.

§ 32 Anträge und Abstimmung

Die Abstimmung aller Anträge erfolgt in der Reihenfolge der Tagesordnung. Anträge aus der Mitgliederversammlung kommen zur Abstimmung, wenn sie sachlich im Rahmen der auf der Tagesordnung stehenden Punkte stehen, und der entsprechende Tagesordnungspunkt noch nicht endgültig abgeschlossen wurde.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden und bedürfen zu ihrer Zulassung der Zweidrittelmehrheit der Versammlung. Über weitergehende Anträge ist zuerst abzustimmen. Vor einer Abstimmung muß die endgültige Fassung vom Schriftführer verlesen werden.

Abgestimmt wird in der Regel öffentlich. Es muß auf Antrag eines Mitglieds eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

Jedes Mitglied darf sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Es muß sich der Stimme enthalten, wenn über Anträge abgestimmt wird, die das Mitglied persönlich angehen.

Bei allen Anträgen wird allgemein mit einfacher Mehrheit entschieden, wenn nicht in der Satzung eine qualifizierte Mehrheit bestimmt ist.

Nach Erledigung der Tagesordnung und der aus der Versammlung gekommenen Anträge schließt der Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung.

VI. Wahlordnung§ 33

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden einzeln gewählt oder bestätigt; eine Wahl oder Wiederwahl per „Akklamation“ ist nur bei Ausschußmitgliedern zulässig.

Ist ein Mitglied verhindert, an der Wahl teilzunehmen, so ist es wählbar, wenn es vorher seine Zustimmung schriftlich gegeben hat.

Die Wahl ist öffentlich und wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Bei einer Stimmengleichheit muß die Wahl als geheime Wahl wiederholt werden. Ergeben die Stimmzettel Stimmengleichheit, ist der Wahlvorschlag abgelehnt.

Die Auszählung der Stimmen wird von drei gewählten Mitgliedern der Versammlung vorgenommen.

Die Wahlordnung ist ebenfalls sinngemäß bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes und der Abteilungen und Ausschüsse anzuwenden.

Sandstedt, den 05. Februar 1999